OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651357/5/MS

Datum:
Linz, 1. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P H, P, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Dezember 2018, GZ: FE-312/2018, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die in Auflage 1 enthaltene Verpflichtung zur Vorlage einer Bestätigung über die regelmäßig fortgeführte Antiaggressionstherapie sowie suchtspezifische Therapie wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Dezember 2018, GZ: FE-312/2018, wurde die Lenkberechtigung des Herrn P H (im Folgenden Beschwerdeführer) wie folgt eingeschränkt:

o Befristung bis: 29.11.2019

o Auflagen:

o Sie haben sich spätestens bis zum 29.11.2019 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter der Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Nachuntersuchung beim Facharzt für Psychiatrie, darüber hinaus Vorlage einer Bestätigung über die regelmäßig fortgeführte Antiaggressionstherapie sowie suchtspezifische Therapie, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 29.11.2018, Dr. G (siehe Beiblatt).

o Sie haben sich innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und 4 entsprechende Laborbefunde innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Behörde (Zustellung der Aufforderung) dieser persönlich oder per Post nachstehende Laborparameter GGT, GOT, GPT, MCV und CD-TECT, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 29.11.2018, Dr. G (siehe Beiblatt).

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig beurteilte amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 7. Dezember 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 2. Jänner 2019 (persönlich abgegeben am 3. Jänner 2019) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend verweist der Beschwerdeführer auf die Tatsache, dass er sich zur Zeit in Haftvollzug in Form einer elektronischen Fußfessel befinde, womit ein zu Hause aufgestellter Alkomat verbunden sei, womit mehrmals täglich die Nüchternheit überprüft werde, wodurch die Behörde ohnehin täglich die geforderten Werte bekomme.
Aus seinem momentanen Leben seien die Auflagen bereits abgedeckt und würde die Vorschreibung derselben eine Verdoppelung bedeuten.
Beantragt wurde abschließend eine Abänderung des bekämpften Bescheides.

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

In der mündlichen Verhandlung schränkte der Beschwerdeführer sein Beschwerdebegehren dahingehend ein, als er nunmehr beantragte, es solle die Verpflichtung zur Vorlage einer Bestätigung hinsichtlich des Besuches einer Antiaggressionstherapie und einer suchtspezifischen Therapie entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2019, an der der Beschwerdeführer selbst teilnahm.
Ein Vertreter der belangten Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2018 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen 2 Monaten nach Zustellung des Bescheides zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Begründet wurde diese bescheidmäßige Anordnung damit, dass im Urteil des OLG Wien vom 17. Jänner 2018 angeführt sei, dass der Beschwerdeführer seine Probleme mit Alkohol und Aggression nicht in den Griff bekomme und auf die Vielzahl der im Strafregister aufscheinenden Gewaltdelikte.

Am 2. Oktober 2018 fand eine amtsärztliche Untersuchung gemäß § 8 FSG statt.

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 29. Oktober 2018 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung folgende Befunde beizubringen:

- Alkoholbefund auf CD-Tect
- Befund eines Facharztes für Psychiatrie

Der Laborbefund vom 13. November 2018 wies einen CDT-Wert von 0,98 % aus.

In der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, erstellt von Dr. G P-D vom 14. November 2018, wurde ein Alkoholmissbrauch mit Toleranzentwicklung DD Alkoholabhängigkeit F10.1 sowie eine durch Alkohol bedingte psychische und Verhaltensstörung F10.8 diagnostiziert.

Zur Frage der Eignung zum Lenken eines Kfz wurde ausgeführt:
„Eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines KFZs der Gruppe 1 (Klassen AM, A (A1, A2), B, BE und F) ist bei Nachweis einer durchgehenden Alkoholabstinenz von 12 Monaten, durch regelmäßige Kontrollen von CDT und Leberfunktionsparametern, sowie durch nachgewiesenen Besuch einer suchtspezifischen Therapie/Entwöhnung und nachgewiesener Fortsetzung der Antiaggressionstherapie, befristet auf 12 Monate, gegeben. Eine neuerliche fachärztliche Begutachtung ist bei hoher Rezidivrate, im Anschluss indiziert."

Basierend auf diesen Befunden erstellte der Amtsarzt der belangten Behörde am 29. November 2018 ein Gutachten gemäß § 8 FSG und hat den Beschwerdeführer als auf 12 Monate befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klassen AM und B, mit Nachuntersuchung eines Facharztes für Psychiatrie befunden. Als Auflagen wurden jene vorgeschlagen, die mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vorgeschrieben wurden. Darunter auch jene, die vom Beschwerdeführer bekämpft wird.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung sind sowohl die Befristung als auch die unbekämpft gebliebenen Auflagen in Rechtskraft erwachsen.
Der Beschwerdeführer wendet sich „nur" noch gegen die Vorschreibung, die die Verpflichtung zum Inhalt hat, er müsse bei der Nachuntersuchung eine Bestätigung über die regelmäßig fortgeführte Antiaggressionstherapie sowie suchtspezifische Therapie vorlegen.

Es ist Sache der Führerscheinbehörde dafür zu sorgen, dass nur jene Personen als Lenker von Kraftfahrzeugen am Verkehr teilnehmen, die die dafür erforderlichen Voraussetzungen, ua. Verkehrszuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung aufweisen. Es ist jedoch nicht Sache der Führerscheinbehörde vorzuschreiben, wie die Verkehrszuverlässigkeit und/oder die gesundheitliche Eignung (wieder) erlangt wird. Es bleibt dem Rechtsunterworfenen überlassen, wie er seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (wieder) herstellt bzw. erhält, also ob er eine Antiaggressionstherapie oder Suchttherapie besucht oder ein für ihn anderes geeignetes Instrumentarium heranzieht.

Für die empfohlene Auflage des regelmäßigen Besuches einer Antiaggressionstherapie und einer suchtspezifischen Therapie samt Vorlage des entsprechenden Nachweises – so sachgerecht diese Auflage vom Aspekt der

gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers sowie der Verkehrssicherheit auch sein mag – bietet weder das FSG noch die FSG-GV eine Grundlage.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß